



20. Wahlperiode

Fr 01/08

Drucksache 20/11451

HESSISCHER LANDTAG

01/08/23
da

Kleine Anfrage
Rolf Kahnt (fraktionslos)

Kommunale Wärmeplanung nach Hessischem Energiegesetz – Teil II

Vorbemerkung:

Laut § 13 des Hessischen Energiegesetzes sind ab 29. November 2023 Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortwährend zu aktualisieren und zu veröffentlichen. Wärmeversorgungsunternehmen sind zur Erstellung von Dekarbonisierungsplänen verpflichtet, die in den Jahren 2024 und 2025 begutachtet werden sollen. Ein Wärmeplan beinhaltet Erhebungen zum gegenwärtigen und prognostizierten Wärmebedarf, enthält Informationen über die vorhandene Netzinfrastruktur sowie über die Potenziale zu Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien. Die Kosten der Kommunen durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung werden über den Landeshaushalt ausgeglichen. Das Land Hessen unterstützt auf der Grundlage des Hessischen Energiegesetzes Kommunen oder auch kommunale Unternehmen bei Energieeffizienzmaßnahmen. Auch Kommunen unter der im hessischen Gesetzestext gesetzten Einwohnergrenze beginnen sich mit dem Thema der Wärmeplanung auseinanderzusetzen. Ihnen stehen hierfür Beratungs- und Fördermittel des Bundes und des Landes zur Verfügung (Quelle: Wiesbadener Kurier Stadtausgabe vom 31.07.2023, hessenschau online vom 17.06.2023, Internetauftritt der LandesEnergieAgentur Hessen (LEA Hessen), Hessischer Landtag Drucksache 20/8758).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fördermittelberatungen zur Wärmeplanung für Kommunen wurden seitens der Landesenergieagentur Hessen seit letztem Jahr durchgeführt? Bitte nach verpflichtete Kommunen und freiwillige Wärmeplanungen aufschlüsseln.
2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Abruf von Fördermitteln des Landes von Kommunen, die einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung nachkommen wollen?
3. Welche Unternehmen wurden bereits mit den Gutachterleistungen für die nach § 13 HEG zu erstellenden Dekarbonisierungspläne betraut? Im Falle berechtigter Interessen Dritter (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) bitte ich analog der Beantwortung meiner o.g. Kleinen Anfrage um die Hinterlegung der Information zur Einsicht in der Kanzlei des Hessischen Landtags.
4. Wie viele der geplanten Personalstellen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung wurden bisher bei den Regierungspräsidien geschaffen?
5. Wann veröffentlicht das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen die zugehörige Verordnung für die Höhe und Ausgestaltung der Konnexitätszahlungen des Landes Hessen für die kommunale Wärmeplanung?

6. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation der kommunalen Wärmeplanung in Hessen hinsichtlich der Fortschritte bei der Umsetzung von klimafreundlichen und nachhaltigen Wärmeversorgungsstrategien?

7. Welche Herausforderungen sieht die Landesregierung in Bezug auf die Umsetzung der künftigen kommunalen Wärmeplanung in Hessen?

Wiesbaden, den 01. August 2023



Rolf Kahnt